

Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 24. März 2003

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 50 ff des Wasserversorgungsreglements, folgende Tarifordnung:

1. Anschlussgebühren (Art. 51 des Reglements)

1.1 Neubauten

1,0 % der Gebäudeversicherungssumme
(Basiswert x Teuerungsfaktor)

1.2 Erweiterungs-, An- und Umbauten

1,0 % der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme

2. Benützungsgebühren (Art. 52 des Reglements)

2.1 Grundgebühren

– pro Wohnung bzw. Betriebseinheit Fr. 80.00

Zuschlag für Zähler

– für Zähler im Ein- und Mehrfamilienhaus Fr. 20.00

– pro zusätzlichen Zähler 50 % der Grundgebühr

– pro speziellen Zähler

Grösse SM 50 / 60 Fr. 50.00

Grösse SM 80 / 100 Fr. 100.00

Grösse SM 125 Fr. 150.00

2.2 Verbrauchsgebühr

– pro gemessenen m³ Fr. 0.95

3. Leitungsbeiträge (Art. 46 und 47 des Reglements)

- 3.1 Bei Anschluss an neu zu erstellende oder weniger als 10 Jahre alte Versorgungsleitungen wird der Leitungsbeitrag gem. Art. 47 berechnet.
- 3.2 Bei Anschluss an mehr als 10 Jahre alte Versorgungsleitungen wird im Sinne der Gleichbehandlung ein durch den Gemeinderat festzulegender Leitungsbeitrag erhoben.
- 3.3 Bei Anschluss an Hauptleitungen (Ausnahme) wird der Leitungsbeitrag durch den Gemeinderat aufgrund von Art. 46 festgelegt.

4. Ordentliche Zählerablesung

- 4.1 Der Zählerstand wird vom Abonnenten jährlich abgelesen und auf der von der Wasserversorgung zugesandten Meldekarte eingetragen. Die Karte ist bis zum vorgegebenen Termin der Gemeindeverwaltung zurückzusenden. Bei nicht fristgerechter Rücksendung erfolgt die Ablesung durch die Wasserversorgung gegen Verrechnung einer Gebühr.

Die erste Zählerablesung findet Ende 2004 statt.

5. Sonderleistungen (Art. 53 des Reglements)

5.1 Gebühren für Bauwasser (Art. 33)

Die Gebühren für Bauwasser betragen:

- | | | |
|---|-----|------|
| – bei Verbrauchsmessung mit Wasserzähler pro m ³ gemessenen Verbrauchs | Fr. | 1.20 |
| – bei Abgabe ohne Wasserzähler pro m ³ umbauten Raumes des Bauobjektes | Fr. | 0.25 |

Bauwasser wird in der Regel gemessen abgegeben. Der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung gestellt.

Die Einbaukosten von Wasserzählern sowie allfällige Beschädigungen derselben (inkl. Frostschäden) sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

5.2 Gebühren für Wasser ab Hydrant (bewilligungspflichtig, Art. 33 des Reglements)

Die Gebühren für die Abgabe ab Hydrant betragen:

- | | | |
|--|-----|------|
| – pro m ³ gemessenen Verbrauchs | Fr. | 2.00 |
|--|-----|------|

Die Wasserzähler sind durch den Bezüger zu stellen, zu montieren und demontieren.

5.3 Ablesen zusätzlicher Zähler

- | | | |
|----------------------|-----|-------|
| – pro Jahr und Stück | Fr. | 20.-- |
|----------------------|-----|-------|

5.4 Ausserterminliche Ablesung von Zählern

- | | | |
|----------------|-----|-------|
| – pro Ablesung | Fr. | 70.-- |
|----------------|-----|-------|

5.5 Übrige Sonderleistungen

Spezielle Dienstleistungen der Wasserversorgung (z.B. erstellen von Hauszuleitungen, besondere Installationskontrollen und -arbeiten usw.) werden zu den effektiven Kosten verrechnet. Für die Installationskontrollen und -arbeiten gelten die Tarife des SSIV, für Ingenieurarbeiten diejenigen des SIA, Norm 103.

6. Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zur Zeit gelten folgende Sätze:

- | | | |
|---|-----|---|
| – Anschlussgebühren (Ziffer 1) | 2,4 | % |
| – Benützungsggebühren (Ziffern 2, 4.1, 4.2) | 2,4 | % |
| – Leitungsbeiträge (Ziffer 3) | 0 | % |
| – Übrige Verrechnungen (Ziffern 4.3 - 4.5) | 7,6 | % |

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Über Sonderfälle die in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

7.2 Die alte Tarifordnung vom 13. Dezember 1963 wird mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung aufgehoben. Die neue Tarifordnung gilt für sämtliche Bauten, die nach dem Inkrafttreten ans Wassernetz der Gemeinde angeschlossen werden.

7.3 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung. Sie ersetzt alle bisherigen Tarife und gilt als integrierender Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 24. März 2003 genehmigten Wasserversorgungsreglementes.

Gemeinderat Oberengstringen

Der Präsident:
gez. Werner Leuzinger

Der Schreiber
gez. Peter M. Menzi

.....
Gemeindeversammlung vom 24. März 2003

.....